

Gemeinde

Eitting

Lkr. Erding

Satzung

Satzung für die Festsetzung der Grenzen im Zusammenhang mit den bebauten Ortsteilen in Reisen nördlich des Eschenwegs

1. Änderung und Teilaufhebung

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Krimbacher

Aktenzeichen

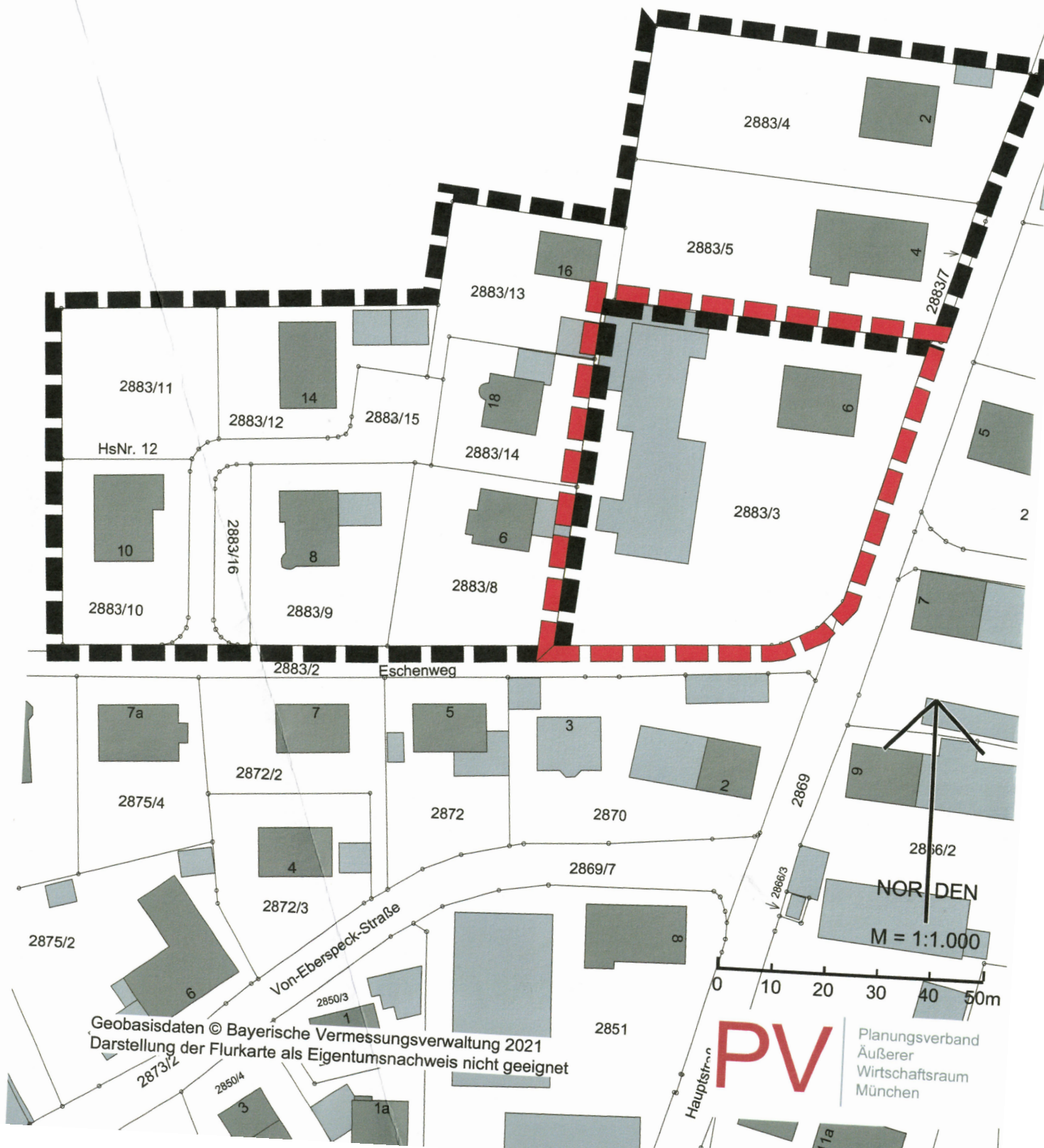
EIT 2-46

Plandatum

20.04.2022 (redaktionelle Änderungen)
18.01.2022 (Entwurf)

Satzung

Die Gemeinde Eitting erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 sowie § 9 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diese Satzung.



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

PV Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München

NOR DEN
M = 1:1.000

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1 

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 1
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs 1 wird die Satzung für die Festsetzung der Grenzen im Zusammenhang mit den bebauten Ortsteilen in Reisen nördlich des Eschenwegs, bekannt gemacht am 18.10.1996, vollständig ersetzt.

1.2 

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 2
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs 2 wird die Satzung für die Festsetzung der Grenzen im Zusammenhang mit den bebauten Ortsteilen in Reisen nördlich des Eschenwegs, bekannt gemacht am 18.10.1996, aufgehoben.

2 Innerhalb des Geltungsbereichs 1 werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 BauGB getroffen.



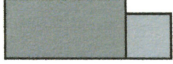
2.1 Die maximale Wandhöhe beträgt 4,5 m. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens bis zum äußeren Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

2.2 Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens liegt maximal 0,3 m über dem höchsten Punkt der Straßenoberkante an der Grundstücksgrenze.

2.3 Die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude beträgt 2.

2.4 Zulässig ist ausschließlich Wohnnutzung.

B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2  Flurstücknummer, z. B. 2883/9
- 3  bestehende Bebauung
- 4 Auf gelegentliche Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen, die von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehen, wird hingewiesen. Diese sind zu erdulden.
- 5 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 6 Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb des Lärmschutzbereichs des Flughafens München, Innere Teilzone Ci. In allen Aufenthaltsräumen ist der entsprechende Schallschutz sicherzustellen.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 06/2021. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den 14.06.2022


.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Eitting, den 04.07.2022


.....
Reinhard Huber, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.11.2021 die Änderung und Teilaufhebung der Satzung beschlossen.
2. Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 18.01.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis 14.03.2022 öffentlich aus-gelegt.
3. Zu dem Entwurf der Satzung in der Fassung vom 18.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis 14.03.2022 beteiligt.
4. Die Gemeinde Eitting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2022 die Satzung in der Fassung vom 20.04.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Eitting, den 20.06.2022

Reinhard Huber

Reinhard Huber, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt



Eitting, den 27.06.2022

Reinhard Huber

Reinhard Huber, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss wurde am 01.07.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.



Eitting, den 04.07.2022

Reinhard Huber

Reinhard Huber, Erster Bürgermeister